

## DEPARTEMENT

### VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Abteilung Register und Personenstand

## Zusammenfassung der Wirkungen einer Kindesanerkennung

---

### 1. Rechte und Pflichten

Die Anerkennung begründet die rechtliche Verwandtschaft zwischen dem anerkennenden Vater und dem Kind (Art. 252 Abs. 2 ZGB).

Diese Verwandtschaftsbeziehung beinhaltet vor allem:

- Die Unterhaltspflicht des anerkennenden Vaters gegenüber dem Kind (Art. 276 ff. ZGB).
- Den gegenseitigen Anspruch des anerkennenden Vaters und des unmündigen Kindes auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 ff. ZGB).
- Den Anspruch des anerkennenden Vaters, über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört zu werden und bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie die Inhaberin der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einzuholen (Art. 275a ZGB).
- Die gegenseitige Erbberechtigung zwischen dem anerkennenden Vater und dem Kind (Art. 457 ff. ZGB).
- Die gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen dem anerkennenden Vater und dem Kind (Art. 328 f. ZGB).

### 2. Namensführung

Steht die elterliche Sorge einem Elternteil zu, so erhält das Kind dessen Ledignamen (Art. 270a Abs. 1 ZGB).

Wird die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes begründet, so können die Eltern innerhalb eines Jahres seit deren Begründung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt. **Diese Erklärung gilt für alle gemeinsamen Kinder, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge** (Art. 270a Abs. 2 ZGB).

Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt (Art. 270b ZGB).

Steht die elterliche Sorge keinem Elternteil zu, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter (Art. 270a Abs. 3 ZGB).

Die Änderung der Zuteilung der elterlichen Sorge bleibt ohne Auswirkungen auf den Namen (Art. 270a Abs. 4 ZGB). Um den Namen des Kindes zu ändern, müsste eine Namensänderung nach Art. 30 ZGB beantragt werden.

Eine andere Namensführung ist für ein ausländisches Kind möglich, sofern das Recht des Heimatstaates dies vorsieht und die Kindsmutter die Anwendung des Heimatrechtes wünscht. Eine solche

Erklärung ist bei der Beurkundung der Geburt oder bei der Anerkennung der Vaterschaft schriftlich abzugeben. Für ein Kind mit Wohnsitz im Ausland ist unter Umständen das Recht des Wohnsitzstaates anwendbar. Ausgenommen von der Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht sind Kinder, welche den Flüchtlingsstatus besitzen. In diesen Fällen ist zwingend schweizerisches Wohnsitzrecht anwendbar (Art. 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht [IPRG]).

### **3. Bürgerrecht**

Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Elternteils, dessen Namen es trägt (Art. 271 Abs. 1 ZGB).

Erwirbt das Kind während der Minderjährigkeit den Namen des anderen schweizerischen Elternteils, so erhält es dessen Bürgerrecht anstelle des bisherigen (Art. 271 Abs. 2 ZGB).

Das unmündige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, das nach dem 31. Dezember 2005 geboren wurde, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht durch die Anerkennung der Vaterschaft, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre (Art. 1 Abs. 2 BÜG). Wichtig ist, dass der Vater zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht bereits besessen hat.

### **4. Sorgerecht (Art. 298 a ZGB) / Erziehungsgutschriften (Art. 52f Abs. 2<sup>bis</sup> AHVV)**

Vor der Abgabe der Erklärungen betreffend Sorgerecht und Erziehungsgutschriften können sich die Eltern von der zuständigen Behörde gemäss Anhang zum Merkblatt "Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im Kanton Aargau" beraten lassen. Das Regionale Zivilstandsamt bietet keine Beratung an.

#### **Sorgerecht**

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und anerkennt der Vater das Kind oder wird das Kindesverhältnis durch Urteil festgestellt und die gemeinsame elterliche Sorge nicht bereits im Zeitpunkt des Urteils verfügt, so kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern zustande.

In der Erklärung betreffend Sorgerecht bestätigen die Eltern, dass sie:

- bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen; und
- sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben.

Geben die Eltern die Erklärung betreffend Sorgerecht zusammen mit der Anerkennung der Vaterschaft ab, so richten sie diese an das Regionale Zivilstandsamt. Eine spätere Erklärung haben sie an die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu richten.

Bis die Erklärung betreffend Sorgerecht vorliegt, steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu.

#### **Erziehungsgutschriften**

Mit der "Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften" können die Eltern entweder die hälftige Aufteilung oder die Zuteilung der ganzen Erziehungsgutschrift an den einen oder an den anderen Elternteil vereinbaren.

Besteht zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge noch keine Einigung bezüglich der Anrechnung der Erziehungsgutschriften, so können die Eltern dies auf dem Formular vermerken ("Keine Vereinbarung"). Sie haben sodann innert 3 Monaten der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz der Mutter (im Zeitpunkt der Geburt) des Kindes die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften einzureichen.

## **5. Namensführung bei nachträglicher Heirat der Eltern**

Wollen sich der anerkennende Vater und die Mutter heiraten, so haben sie gemeinsame Kinder im Verfahren zur Vorbereitung der Eheschliessung beim Regionalen Zivilstandsamt anzugeben. Durch die Heirat des anerkennenden Vaters mit der Mutter erhält das Kind die Rechtsstellung eines Kindes miteinander verheirateter Eltern (Art. 259 Abs. 1 ZGB).

Tragen die Eltern verschiedene Familiennamen, so erhält das Kind denjenigen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmen (Art. 270 Abs. 1 ZGB). Tragen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen Namen (Art. 270 Abs. 3 ZGB).

Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt (Art. 270b ZGB).